



Merkblatt zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht

Nach § 21 a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist das Tragen von Schutzhelmen Pflicht.

Von dieser Pflicht können Personen in Ausnahmefällen befreit werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich.

Die Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht ist nur zulässig, wenn das Tragen eines Schutzhelmes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist und die antragstellende Person zwingend auf das Führen eines Kraftrades angewiesen ist.

Es muss außerdem der Nachweis erbracht werden, dass ein dringender Bedarf besteht.

Die ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzung zur Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht muss ausdrücklich bestätigen, dass die antragstellende Person aufgrund des ärztlichen Befundes von der Schutzhelmtragepflicht zwingend befreit werden muss.

Sollten die angegebenen Hinderungsgründe durch andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden können (z.B. Spezialanfertigung), so sind diese Lösungen vorrangig zu wählen.

Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung ist auf die Dauer eines Jahres befristet.

Bitte beachten Sie, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht rechtfertigt, grundsätzlich auch die Fahrtauglichkeit der antragstellenden Person überprüft werden kann.

Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.